



Bundesnetzagentur

# Workshop zum Energierecht

Die Gasnetzentgeltverordnung –  
Aktuelle Entscheidungen der BNetzA

Helmut Fuß

Berlin, 03.11.2017



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



- Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV
- Kapitalkostenaufschlag gemäß § 10a ARegV
- Anpassungsregelung der BK9 zu den verwendeten Eigenkapitalzinssätzen sowie zum verwendeten sektoralen Produktivitätsfaktor
- Neue Regelungen zum Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen (§ 26 ARegV)
- Umsetzung der Verordnung zur Festlegung eines Netzkodes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR)



- Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachzufahren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt.
- Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente.
- Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen



- Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.
- In der dritten Regulierungsperiode findet gem. § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt. Dies betrifft das Sachanlagevermögen, Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände, Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge.



- Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden.
- Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.
- Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 GasNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GasNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewendet wird.



- Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2015. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt.
- Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GasNEV ermittelt.
- Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt.
- Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2015 angewandt.



- Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 GasNEV aufgeteilt.
- Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16/161 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 GasNEV.
- Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2015 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2015.



- Soweit dadurch dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile abgezogen werden, obwohl weiterhin anererkennungsfähige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in entsprechender Höhe vorhanden sind, ist dies durch die Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auszugleichen.
- Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und für jeden Verpächter sowie jeden kombinierten Verpächter/Dienstleister separat errechnet.
- Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Kumulation aller Einzelabzüge.





- Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt, da dieser andernfalls wie ein Zuschlag wirken und somit sowohl dem Verordnungswortlaut „Kapitalkostenabzug“ als auch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich Verteilnetzbetreiber; gem. § 10a Abs. 10 ARegV gelten die Regelungen zum Kapitalkostenaufschlag nicht für Betreiber von Fernleitungsnetzen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde.



- Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden. Nach § 34 Abs. 6 ARegV kann der Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlag erstmals zum 30.06.2017 für das Kalenderjahr 2018 gestellt werden.
- Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlag nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.
- Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres.



- Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.
- Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.
- Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.



- Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter, die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.
- Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlag mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt.



- Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.
- Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen ist bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen.



- Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2018 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für das Jahr 2016 ist auf Ist- und für die Jahre 2017 und 2018 auf Planwerte abzustellen.
- Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in 2016 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in 2017/ 2018 zu aktivieren.
- Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist.
- Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen.



- Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2016 bis 2018 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen.
- Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden.
- Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als dass Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können.



- Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.
- Sofern eine Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß §34 Abs. 7 S. 4 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Jedoch haben Verteilernetzbetreiber, denen eine Investitionsmaßnahme über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurde, gemäß § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV die Möglichkeit, zum 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode.





- Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden.
- Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber, einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.



- Findet beispielsweise ein Teilnetzübergang zum 01.01.2018 statt, kann der aufnehmende Netzbetreiber auch für eine Investition auf diesen übergehenden Netzteil einen Kapitalkostenaufschlag beantragen, der die durch den abgebenden Netzbetreiber aktivierten Anlagengüter der Jahre 2016 und 2017 (z.T. Planwerte) umfasst. Sind in diesem Beispiel bleibend die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 30.06.2017 noch nicht bekannt, kann der aufnehmende Netzbetreiber seinem Antrag entsprechende Plan- bzw. Schätzwerte zu Grunde legen. Differenzen, die sich aufgrund möglicher Abweichungen zu den tatsächlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, werden auf dem Regulierungskonto verbucht.
- Umgekehrt bedeutet dies für den abgebenden Netzbetreiber, dass sein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2018 die abgehenden Anlagengüter, die in den Jahren 2016 und 2017 aktiviert wurden, nicht beinhalten darf.



- Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.
- Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird. Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2016, 2017 ist ausgeschlossen.
- Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2017 gestellt werden; die Anpassung erfolgt sodann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2018. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2016 und 2017 vor.
- Bis einschließlich 2017 werden Erweiterungsinvestitionen über den pauschal ermittelten Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Ersatzinvestitionen werden in der zweiten Regulierungsperiode noch über den sog. Sockeleffekt abgebildet.



- Ein Nebeneinander von Erweiterungsfaktor und Kapitalkostenaufschlag ist weder vorgesehen noch nach Sinn und Zweck sachgerecht, da es ansonsten zu einer Doppelerfassung von Kosten kommen würde.
- Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.
- Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).



- Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten.
- Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV im Basisjahr geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen. Damit hat bereits nach dem Wortlaut der Zinssatz in die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags einzufließen, der im Basisjahr für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode herangezogen wird.
- § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV bezieht sich explizit auf das Basisjahr, für welches bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode die EK-Zinssätze für die dritte Regulierungsperiode Anwendung finden. Dies bestätigt sich auch bei einer Auslegung nach Sinn und Zweck des § 10a ARegV.



- Der Kapitalkostenaufschlag dient dazu, „Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode eingeflossen sind (Neuinvestitionen), ohne Zeitverzug [...] zu berücksichtigen.“ (BR-Drucks. 216/16, S. 40.). Der Kapitalkostenaufschlag wird erst in der dritten Regulierungsperiode wirksam, erstmals im Jahr 2018. Es wäre systematisch falsch, für diese Neuinvestitionen, deren Kapitalkosten über den Aufschlag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV berücksichtigt werden, andere Zinssätze zu berücksichtigen als für die Investitionen, die vor 2016 getätigt wurden und bereits in den Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode enthalten sind.
- Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV nach § 7 Abs. 7 GasNEV. Es ist auch insoweit der im Basisjahr **für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode geltende Zinssatz** anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 3,03 %.



- Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:  $6,91 \% \times 0,4 + 3,03 \% \times 0,6 = 4,582 \%$ .
- Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 GasNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; **hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.**



- Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen. Die nach § 8 GasNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln.
- Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).
- Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundertrechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).





- Beschlüsse der BK9 zur Festlegung der EOG erhalten folgende Regelung:
  - Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft anpassen, wenn
    1. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16/161) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
    2. der Beschluss BK4-16/161 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch ein rechtskräftiges Urteil oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16/161 vorgesehen war.
- Hintergrund: Vermeidung unnötiger Beschwerdeverfahren gegen die festgelegten EOG, die nur mit dem Ziel geführt werden, das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung der Eigenkapitalzinssätze in der EOG-Festlegung zu berücksichtigen.
- Entsprechende Regelung auch hinsichtlich des von der BK4 festzulegenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Az. BK4-17/093)



- **Vorgeschichte**
- Bundesnetzagentur:
- Regulierungsbehörden werden in streitigen Fällen nicht zum „Scheidungsrichter“. Die privat-rechtliche Einigung der Parteien ist maßgeblich!
- Rechtsprechung:
- OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 61/13 (V)) und BGH (EnVR 18/14) haben hingegen entschieden, dass die Regulierungsbehörden über die Aufteilung der Erlösobergrenzen **von Amts wegen** zu entscheiden haben.
- Zudem Klarstellung des BGH: Die **Zuständigkeit** für teilweise Netzübergänge verbleibt bei der Regulierungsbehörde, die für die Bestimmung der aufzuteilenden Erlösobergrenze zuständig war.



- Keine **Neufestlegung**, Festlegung des **übergehenden Anteils** der EOG (Absatz 2)
- **Partei einigung geht vor: übereinstimmender Antrag** der beteiligten Netzbetreiber (Absatz 2). Selbst **nach streitiger Entscheidung** der Regulierungsbehörde ist **weiterhin ein übereinstimmender Antrag** möglich (Absatz 6).
- **Einigen sich die Netzbetreiber nicht**, erfolgt eine Festlegung des übergehenden Anteils der EOG durch die Regulierungsbehörde des abgebenden Netzbetreibers **von Amts wegen** (Absatz 3).
- Die Berechnung erfolgt nach den **Abs. 3-5** und der **Anlage 4**. Maßgeblich für die Bestimmung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze ist dabei das übertragene Anlagevermögen.



- $$EO_{\ddot{U}N,t} = \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t)$$

- Kapitalkosten  $KK_{\ddot{U}N,t}$  sind :
  - kalk. AfA, kalk. EK-Verzinsung, kalk. GewSt, FK-Zinsaufwand
  - Zu berechnen nach der Funktionsweise des Kapitalkostenabzugs – Verweis auf § 6 Abs. 3 ARegV
  - Kalkulatorische Restwerte, BKZ und Netzanschluss-beiträge werden direkt ermittelt
  - Übrige Bilanzpositionen unterliegen pauschaler Anpassung



- Antrag ist zu stellen bis 6 Monate nach Aufnahme des Netzbetriebs des aufnehmenden Netzbetreibers. Sonst entscheidet die Behörde in dem gesetzlich beschriebenen pauschalen Verfahren.
- Kapitalkosten des Netzteils müssen bei Aufnahme des Netzbetriebs bestimmt sein und werden festgelegt bis zum Ende der Regulierungsperiode.
- Kalkulatorische Restwerte für übernommenen Netzteils sind auch beim Übernehmer in den nächsten Kostenprüfungen fortzuführen – Grundsatz: keine Abschreibung unter Null!
- vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte werden nicht übertragen, beide Netzbetreiber setzen direkt tatsächliche Werte an.
- pauschale Betrachtung der „übrigen“ dnbK endet t+2 und wird durch die tatsächlichen dnbK ersetzt. Anpassungen sind dann gemäß § 4 Abs. 3 ARegV durchzuführen.



- $$EO_{\ddot{U}N,t} = \left( \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t) \right)$$

- Änderungen zu zweiter Reg.-Periode: Berücksichtigung des Kapitalkostenabzuges bei den Kapitalkosten
  - Berechnung der Kapitalkosten für jedes nach Netzübergang verbleibende Jahr der Reg.-Periode



- Entscheidungen sind **nach § 74 EnWG zu veröffentlichen**. Dies umfasst regelmäßig Tenor und Gründe der Entscheidung, auch der Entscheidungen nach § 26 ARegV.
- Bundesnetzagentur fühlt sich dem **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** der Netzbetreiber und der Netzkunden verpflichtet – dazu **Hinweispapier 13.03.2017** auf der Internetseite. Daraus folgt u.a.:
- Anlagengruppenscharfe Restwerte wird die Bundesnetz-agentur **nicht** veröffentlichen.
- Kostensummenwerte des übergehenden Netzteils im Übrigen sind allerdings **kein Wettbewerbsparameter** beim Wettbewerb um Konzessionen. Daher kann aus der Kenntnis der Kostendaten kein „Wettbewerbsnachteil“ eines Netzbetreibers entstehen.



- Verordnung (EU) 2017/460 vom 16.03.2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen („NC TAR“)
- Ziele: neben Harmonisierung von FNB-Entgeltstrukturen im Wesentlichen Transparenz
- EU-Verordnung und damit unmittelbar geltendes Recht





- Differenzierte Geltung nach Kopplungspunkten (GÜPs und MÜPs) sowie Punkten zu Drittstaaten (Art. 2 Abs. 1, Karla Gas 1.1) und anderen inländischen Punkten
  - Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen
  - Kapitel II: Referenzpreismethoden
  - **Kapitel III: Reservepreise**
  - Kapitel IV: Ausgleich der Erlöse
  - **Kapitel V: Preisfestsetzung für gebündelte Kapazitäten und für Kapazitäten an virtuellen Kopplungspunkten**
  - **Kapitel VI: Markträumungspreis und zu zahlender Preis**
  - Kapitel VII: Bestimmungen für Konsultationen
  - Kapitel VIII: Bestimmungen für die Veröffentlichungen
  - **Kapitel IX: Neu zu schaffende Kapazitäten**
  - Kapitel X: Schluss- und Übergangsbestimmungen
- Normales Schriftbild: Geltung für alle Punkte
- **Fett:** gesamtes Kapitel gilt nur an MÜPs und GÜPs
- Kursiv und unterstrichen: Teile gelten nur an MÜPs und GÜPs

- Differenzierung nach Inkrafttreten der Kapitel gem. Art. 38

Kapitel	Titel	Inkrafttreten
I	Allgemeine Bestimmungen	Sofort
II	Referenzpreismethoden	31.05.2019
III	Reservepreise	31.05.2019
IV	Ausgleich der Erlöse	31.05.2019
V	Gebündelte Kapazitäten / VIP	Sofort
VI	Markträumungspreis / zu zahlender Preis	31.10.2017
VII	Konsultationen (Unter Einhaltung von Kapiteln II, III und IV)	Sofort
VIII	Veröffentlichung	31.10.2017
IX	Incremental Capacity	Sofort
X	Schlussbestimmungen	Sofort



- Definitionen und Verweise in Art. 3
  - Begriffsbestimmungen; ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen der VO 715/2009 (Art. 2), NC CAM (Art. 3), VO 2015/703 (Art. 2), RL 2009/73/EG (Art. 2)
  - Z.B. Referenzpreis, Referenzpreismethode (RPM), systeminterne / -übergreifende Netznutzung, Fernleitungs- und Systemdienstleistungen (abweichend von GasNEV)

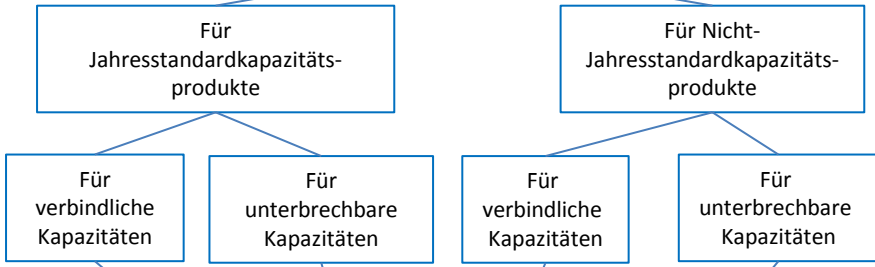


## Referenzpreis

„Angepasster“ Referenzpreis („secondary adjustments“):  
 - Bei der Festsetzung der Fernleitungsentgelte können die Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte (DzK, BzK etc.) berücksichtigt werden (vgl. Art. 4 Abs.2).  
 - Anpassung auch durch Art. 6 Abs.4, Art. 9 NC TAR

Referenzpreis bezeichnet den Preis für ein Kapazitätsprodukt für verbindliche Kapazität mit einer Laufzeit von einem Jahr, der an Ein- und Ausspeisepunkten gilt und zur Festlegung von kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten dient (Art. 3 Nr.1 NC TAR)

## Reservepreis



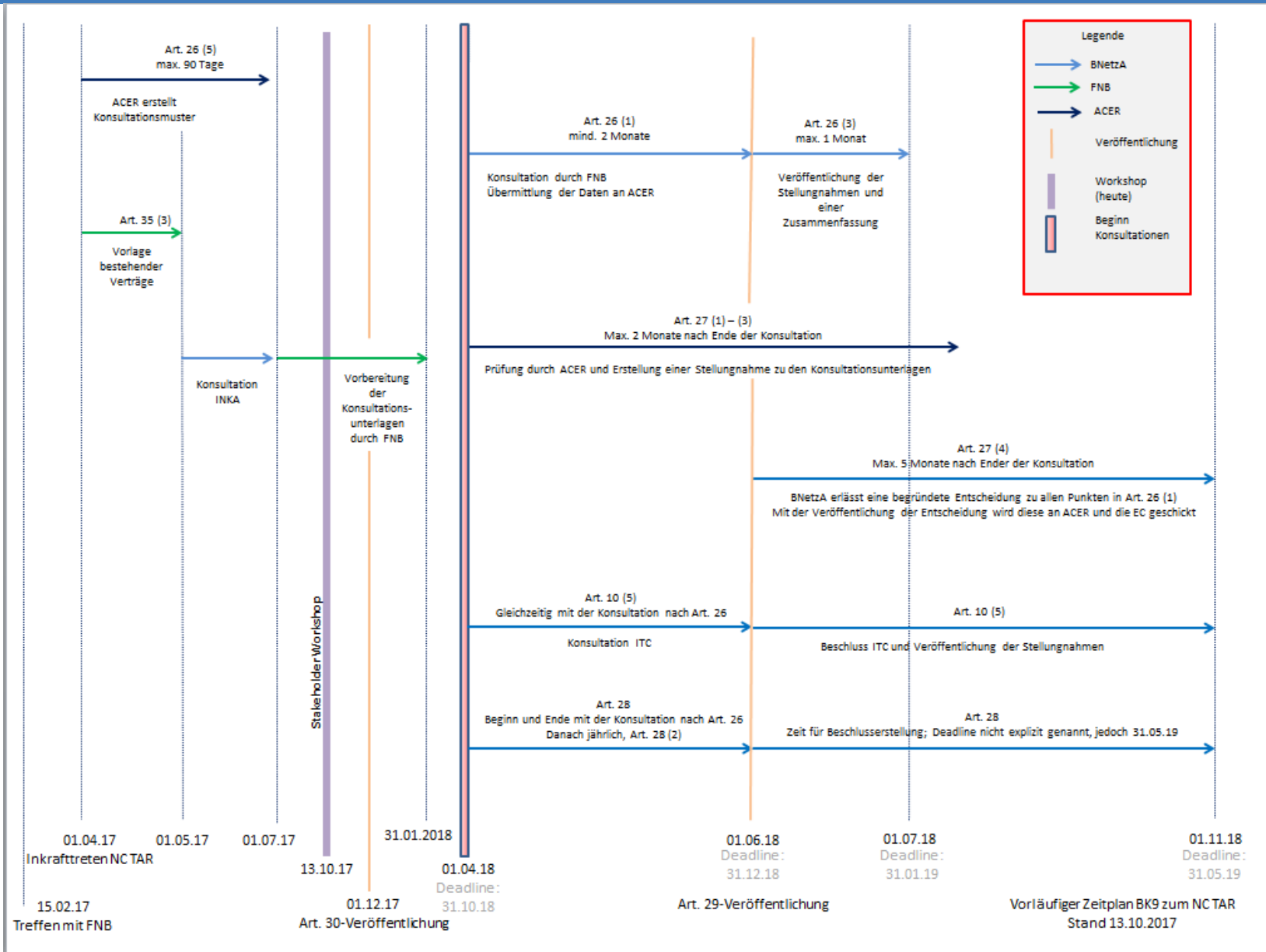
Preise entsprechen den Referenzpreisen (Art. 12 Abs. 1 NC TAR)

Der Markträumungspreis ergibt sich aus der Addition des jeweiligen Reservepreises und einem etwaigen Auktionsaufschlags (s. Art. 23 NC TAR)

Ohne Anwendung saisonaler Faktoren:  
 Für Quartals-, Monats- und Tageskapazitäten:  
 $\text{Reservepreis}_{st} = (M \times T / 365) \times D$   
 Für untertägige Kapazitäten:  
 $\text{Reservepreis}_{st} = (M \times T / 8760) \times H$  (Art.14)  
 Unter Anwendung saisonaler Faktoren:  
 Art. 15 NC TAR  
 Rabatt für unterbrechbare Kaps:  
 $\text{Reservepreis uK} = \text{Reservepreis FzK} * (100\% - \text{Ex-ante-Abschlag})$   
 Art. 16 NC TAR



- Vorbereitende Entscheidung BK9 zur Implementierung des NC TAR in die Anreizregulierung (BK9-17/609 vom 19.07.2017 „INKA“)
  - Zuständigkeitsverteilung BNetzA / FNB
    - BNetzA: Kostenzuweisung Art. 5, abschließende Konsultation Art. 26
    - FNB: Veröffentlichungspflichten Art. 29, 30, Datenlieferung/Bericht Art. 5, 26, Anpassungen Art. 6 Abs. 4 lit. c
  - Briefmarke als Referenzpreismethode (RPM) für Konsultation
  - Messstellenbetrieb, Biogas, MRU, Nominierungs-ersatzverfahren als Systemdienstleistung





- Konsultationen nach
  - Art. 26 NC TAR (insb. RPM, Speicherrabatte)
  - Art. 10 NC TAR (gemeinsame/separate Anwendung RPM, Ausgleichsmechanismus (ITC))
  - Art. 28 NC TAR (Multiplikatoren, saisonale Faktoren, Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten)
- müssen gleichzeitig (!) stattfinden.
- Dauer: mind. 2 Monate
- Beginn: geplant Frühjahr 2018 (z.B. 01.04.2018)



- Entscheidung zu Art. 26/27 NC TAR zwingend 5 Monate nach Ende Konsultation (gleichzeitig Entscheidungen zu Art. 10 und 28 NC TAR beabsichtigt)
- Ggf. Entzerrung durch nicht-finale Zwischenkonsultationen (ersetzt aber nicht die gleichzeitigen finalen Konsultationen)
- Deadline für Entscheidungen 31.05.2019 (jedoch benötigen FNB Zeit für Entgeltberechnungen und ITC-Prozess, Entscheidungen November 2018 beabsichtigt)





- Art. 10 Bestimmungen für Systeme mit mehr als einem FNB innerhalb eines Mitgliedsstaates
  - Grundsätzlich ist gemeinsam dieselbe Referenzpreismethode anzuwenden (Art. 10 Abs. 1 NC TAR).
  - Hierbei muss nach Art. 10 Abs. 3 durch die Bundesnetzagentur ein Ausgleichsmechanismus (ITC) festgelegt werden.



- Die Bundesnetzagentur kann die separate Anwendung der Referenzpreismethode festlegen (Art. 10 Abs. 2 a) NC TAR)
  - Hier muss ein ITC festgelegt werden, der die Bedingungen des Art. 10 Abs. 3 S. 2 NC TAR erfüllt
  - Die separate Anwendung ist zunächst auf 5 Jahre begrenzt, kann jedoch durch BNetzA per Festlegung auch nach 5 Jahren fortgeführt werden.
  - Unabhängig von der Veröffentlichung des Entry-Exit-Splits nach Art. 30, veröffentlicht **die Bundesnetzagentur** bei separater Anwendung den Entry-Exit-Split des Marktgebietes



- Was wird konsultiert?
  - Alle in Art. 26 Abs. 1 genannten Punkte, insb. Referenzpreismethode (RPM), Systemdienstleistungen (i.V.m. Art. 4 Abs. 1), Entwicklung der Entgelte, Speicherrabatte
- Wie wird konsultiert?
  - Gem. Entscheidung INKA 16 Konsultationen durch BK9 selbst
  - Vorbereitung durch Festlegung INKA (Bericht und EHB zum 31.01.2018 durch FNB zu erstellen), ergänzt durch Erwägungen BNetzA (Beschlusssentwurf)
  - Deutsche und englische Konsultationsunterlagen
- Wann wird konsultiert?
  - Erstmalig für Entgelte ab 01.01.2020
  - Konsultation ab Frühjahr 2018



- Anschließend alle 5 Jahre (Art. 27 Abs. 5)
- Dauer der Konsultation mind. 2 Monate (Art. 26 Abs. 2, ggf. Vorab-Konsultationen)
- Wer wird konsultiert?
- Alle Stakeholder (Händler, Speicherbetreiber, Interessenvertreter, auch FNB selbst, dem mit Entscheidung eine RPM vorgegeben wird)
- Beteiligung von ACER nach Art. 27 Abs. 1
- Bericht/EHB sieht verschiedene Systeme vor: Prognose von Buchungen, Preisen und Erlösen bei
  - gemeinsamer Anwendung RPM ohne ITC
  - separater Anwendung RPM ohne ITC
  - Buchungen und Preise bei HoKoWä



- Daher 3 Varianten in den Abfragen
- BK9 verzichtet jedoch auf Abfrage von Buchungen, Preisen und Erlösen bei HoKoWä-Systematik

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Backup



- Inhalte der Konsultation: Vgl. Gliederungspunkte 1 bis 12 der Anlage 1 zu INKA
  
- 1. Vorgesehene Referenzpreismethode
  - Nationale und europarechtliche Vorgaben lassen Spielraum gemäß § 17 ARegV i.V.m. GasNEV bzw. Art. 7 NC TAR zu
  - Konsultation der Briefmarke, vgl. Tenorziffer 5 von INKA
  - Biogaseinspeisepunkte gem. RPM nicht zu bepreisen entsprechend § 19 Abs. 1 S. 2 GasNEV





- 2. Indikative Informationen zu den in der RPM verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes
  - Konsultation der Parameter, der Annahmen und der Begründung der Annahmen (z.B. Entwicklung der Buchungen, größere Kündigungen (anonym))
  - Wg. Briefmarke nur prognostizierte Kapazitätsbuchungen 2020 je Punkt, vgl. EHB zu INKA
  - Ungewichtete Kapazitäten (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. C),
  - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (BuG) berücksichtigt



- 3. Anpassungen nach Art. 9 und Art. 4 Abs. 2
  - Angabe des Speicherrabattes von mind. 50 %
  - Möglichkeit höherer Rabatte bei entsprechender Begründung
  - Grundsätzlich Festhalten an BEATE-Regelungen beabsichtigt
  - Angabe von LNG-Rabatten möglich (förmliche Entscheidung im Rahmen von Art. 28)
  - Nachweise an Speichern mit Möglichkeit zum Marktgebietsübertritt entsprechend BK9-14/608 erforderlich (BEATE)
  - Höhe und Begründung für Abschläge bei Bedingungen für feste Kapazitäten anzugeben, Art. 4 Abs. 2 (Kurzstreckenentgelte, bFZK, TAK, BZK, DZK)



- 4. Indikative Referenzpreise
  - Indikative Referenzpreise für 2020
  - Schätzung der EOG 2020 und des Anteils der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen erforderlich
  - Wegen Abfragesystematik Preise bei separater und gemeinsamer Anwendung RPM
  - Verzicht auf Abfrage der Preise nach HoKoWä (s.o.)



- 5. Prüfung der Kostenzuweisung nach Art. 5
  - Art. 5-Test soll Diskriminierung zwischen systeminterner und systemübergreifender Netznutzung aufdecken
  - Begründungspflicht bei Überschreitung einer bestimmten Schwelle
  - Kostentreiber entsprechend RPM prognostizierte Kapazitätsbuchungen
  - Abfrage der punktspezifischen Erlöse; zugeordnet jeweils zu systemübergreifender/systeminterner Nutzung; Abfrage in 3 vorgestellten Varianten
  - Erlöse nach diversen Anpassungen des Referenzpreises, Rückgriff auf Faktoren 2018
  - Berechnung von Art. 5 durch BNetzA



- 6. Bewertung der RPM nach Art. 7
  - FNB sollen Konformität der beabsichtigten RPM mit europarechtlichen Vorgaben darlegen
  - Für Konsultation ergänzt durch Erwägungen BNetzA



- 7. Vergleich der RPM mit der kapazitätsgewichteten Distanz nach Art. 8 (CWD)
  - Berechnung der CWD-Preise durch FNB
  - Berechnung je FNB und marktgebietsweit vorgesehen
  - Nachvollziehbare Darlegung der Rechenschritte und Annahmen durch FNB; CWD selbst in Art. 8 beschrieben
    - Cluster- und Kombinationsbildung, Gasflussszenarien, Berechnung Pipelinedistanzen
  - Plausibilisierung durch BNetzA
  - Methodischer Vergleich RPM und CWD durch FNB
  - Für Konsultation ergänzt durch Erwägungen BNetzA



- 8. Indikative Informationen gem. Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v
  - Zulässige Erlöse 2020, Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, Entry-Exit-Split
  - Z.T. je Variante der RPM
  - Aufteilung systeminterne/systemübergreifende Nutzung nach Berechnungen BNetzA



- 9. Systemdienstleistungen
  - Entgeltfestsetzungsmethoden der Systemdienstleistungen gemäß INKA und ggf. weiterer individueller Systemdienstleistungen
  - Anteil an der EOG (Erlöse aus Systemdienstleistungen)
  - Indikative Entgelte, Berechnung Biogas- und MRU-Umlage (indikativ) durch BNetzA
  - Handhabung beim Regulierungskonto (Art. 17 Abs. 3 NC TAR) in der bisherigen Systematik auch im neuen Rechtsrahmen
  - Darlegung der Kriterien in Art. 4 Abs. 4 lit. a und b durch FNB, Ergänzung der Erwägungen durch BNetzA





- 10. Indikative Informationen gem. Art 30 Abs. 2 NC TAR
  - Konsultation des im Dezember 2017 zu veröffentlichenden Entgeltmodells
  - Übereinstimmung mit Vorgaben des NC TAR
- 11. Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 NC TAR
  - Methodik zu Art. 6 Abs. 4 lit c NC TAR (zwingend wg. Anpassung der Referenzpreise)
  - Sonstige Angleichungen / Anpassungen (z.B. Benchmarking):
    - Begründeter Antrag durch FNB möglich
    - Konsultation der Entscheidung BNetzA hierzu
- 12. Raum für Sonstiges



- Zeitpunkt: Gleichzeitig mit abschließender Konsultation gemäß Art. 26 Abs. 1 NC TAR
- Jährliche Konsultation (Art. 28 Abs. 2 NC TAR)
- Teilnehmer: nationale Regulierungsbehörden aller direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedsstaaten sowie die relevanten Interessengruppen
- Inhalt der Konsultation
  - Höhe der Multiplikatoren
  - Ggf. Höhe der saisonalen Faktoren und Berechnungen gemäß Art. 15 NC TAR
  - Höhe der Abschläge gemäß Art. 9 Abs. 2 NC TAR (LNG-Anlagen)
  - Höhe der Abschläge gemäß Art. 16 NC TAR (unterbrechbare Kapazitäten)



- Art. 28 NC TAR gilt nur für Kopplungspunkte (Art. 2 Abs. 1 NC TAR); Art. 28 kann aufgrund einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde auf Ein- und Ausspeisepunkte mit Drittländern angewandt werden.
  - Beschlusskammer möchte einheitliche Regelungen für Kopplungspunkte und Nicht-Kopplungspunkte (hierfür nach nationalem Recht) festlegen
  - BEATE-Regelungen sollen fortgeführt werden.
- Nach dem Ende der Konsultation erlässt die nationale Regulierungsbehörde eine begründete Entscheidung.



- Quartals- und Monats-Standardkapazitätsprodukte:  
  
Multiplikator zwischen 1 und 1,5 möglich  
  
→ Festhalten an BEATE-Regelungen möglich
- Tages- und untertägige Standardkapazitätsprodukte  
Multiplikator zwischen 1 und 3 grds. möglich; in ausreichend begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden  
  
→ Festhalten an BEATE-Regelungen für Tageskapazitäten möglich; Einführung eines Multiplikators für untertägige Standardkapazitätsprodukte



- Einführung von saisonalen Faktoren nicht zwingend
  - Vorgaben für Berechnung der Reservepreise ohne Anwendung von saisonalen Faktoren in Art. 14 NC TAR
  - Vorgaben für die Berechnung der Reservepreise bei Anwendung von saisonalen Faktoren in Art. 15 NC TAR
- → ggf. Ergänzung von BEATE um saisonale Faktoren



- An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen [...] kann im Interesse der höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.
- → Derzeit kein Anwendungsfall



- Art. 16 NC TAR macht Vorgaben zur Berechnung des ex-ante-Rabatts
  - Rabatt orientiert sich an Unterbrechungswahrscheinlichkeit (Pro), basierend auf erwarteter Anzahl der Unterbrechungen.
  - Der geschätzte wirtschaftliche Wert der Art des jeweiligen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität kann als Faktor berücksichtigt werden (Anpassungsfaktor).
- Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird je Art des angebotenen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität bestimmt.
- Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte bestimmt werden.
- Nationale Regulierungsbehörde kann abweichend ex-post-Ausgleich festlegen.

→ Festhalten an BEATE möglich



- Präambel NC TAR
- „[...] größere Transparenz der Fernleitungsentgelt-strukturen [...]“
- „Es soll den Netznutzern ermöglicht werden, die Entgelte für Fernleitungs- und Systemdienst-leistungen, ihre bisherigen Änderungen und Festlegung sowie mögliche künftige Änderungen besser nachzuvollziehen bzw. abzuschätzen.“
- „Zudem sollten die Netznutzer Kenntnis darüber erhalten, welche Kosten den Fernleitungsentgelten zugrunde liegen, und in die Lage versetzt werden, ihre weitere Entwicklung in angemessenem Umfang zu prognostizieren.“





- INKA-Festlegung der BK 9 (BK9-17/609): Veröffentlichung erfolgt durch jeweiligen FNB
- Art. 31 Abs. 1 NC TAR:
  - Veröffentlichung über Link auf Plattform
  - Informationen für die Öffentlichkeit kostenlos und ohne Nutzungsbeschränkungen
  - Nutzerfreundlich
  - klar, leicht zugänglich und diskriminierungsfrei
  - Format, das heruntergeladen werden kann
  - In deutsch und - soweit möglich - auf Englisch



- Art. 32 lit (b).: Die in Art. 30 genannten Informationen werden spätestens 30 Tage vor der betreffenden Entgeltperiode veröffentlicht. → Anfang Dezember 2017 erstmalige Veröffentlichung (Art. 38 Abs. 3 NC TAR)
- Veröffentlichungen nach Art. 30 beziehen sich auf die folgende Entgeltperiode, also das folgende Kalenderjahr.



- Informationen zu der in der angewandten Referenzpreis-methode verwendeten Parameter hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes
- Informationen zu den zulässigen Erlösen des FNB
  - Zulässige Erlöse und Informationen über Änderungen ggü. dem Vorjahr
  - Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens sowie Arten des Vermögens
  - Kapitalkosten und Methode der Berechnung
  - Investitionsausgaben, darunter Methode zur Berechnung des Anschaffungswert sowie zur Neubewertung, Erläuterung zur Entwicklung des Vermögensgegenstands, Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen
  - Betriebskosten
  - Anreizmechanismen und Effizienzziel
  - Inflationsindizes
  - Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen
  - Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung; Entry-Exit-Split; Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung; Nutzung des Auktionsaufschlags



- Regulierungskonto: tatsächlich erzielte Erlöse sowie die Unter-/Überdeckung der zulässigen Erlöse, Ausgleichszeitraum, Anreizmechanismen
- Informationen zusammen mit Informationen zur Berechnung von
  - Systemdienstleistungsentgelten
  - Die Referenzpreise und sonstigen Preise für andere Punkte als Kopplungspunkte
- Erläuterung
  - des Unterschieds in der Höhe der Fernleistungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden,
  - des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleistungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode
- Aktuelles vereinfachtes Entgeltmodell mit Anleitung zu seiner Verwendung

# Backup-Ende